

Bundesgesetzblatt ³⁵⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1994

Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge FNA: 96-1-30	3506
25. 11. 94	Zweite Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften FNA: 2030-2-2, 2030-2-3, 2030-2-23, 51-1-22	3507
25. 11. 94	Neufassung der Mutterschutzverordnung FNA: 2030-2-2	3509
25. 11. 94	Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung FNA: 2030-2-3	3512
25. 11. 94	Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung FNA: 2030-2-23	3516
25. 11. 94	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1995 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 – AELV 1995) FNA: neu: 8251-10-1	3519
25. 11. 94	Verordnung über die Voraussetzungen für die Stilllegung von Flächen bei Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente (Flächenstilllegungsverordnung – FSV) FNA: neu: 8251-10-2; 8252-4-1	3524
25. 11. 94	Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel FNA: neu: 2125-40-58; 2125-4-23, 7842-6, 7842-2-5, 7842-11, 2125-40-15	3526
23. 11. 94	Berichtigung der Neufassung der Schiffssicherheitsverordnung FNA: 9512-16	3532

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3532
--	------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge**

Vom 24. November 1994

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Luftfahrzeuge“ wird durch die Wörter „Flugzeuge, Drehflügler, Motor-segler, Segelflugzeuge, Luftschiffe und Freiballone“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Zweite Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. November 1994

Auf Grund des § 80 und des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), von denen § 80 durch das Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sowie auf Grund des § 28 Abs. 7 und des § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) eingefügt worden sind, § 28 Abs. 7 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mutterschutzverordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1991 (BGBl. I S. 125), die durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;“.

Artikel 2

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1803), geändert durch Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt. In Verwaltungen, in denen die

Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.“

2. In § 12 Abs. 10 Satz 1 wird die Nummer 2 aufgehoben, die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 2 und 3.
3. § 13 wird aufgehoben.
4. § 14 wird aufgehoben.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden
 - a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und
 - b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 974, 992), die durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Stiefkind“ durch die Worte „Kind des Ehepartners“ ersetzt und nach den Worten „§ 1 Abs. 7“ werden die Worte „Satz 2“ angefügt.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes Beihilfe nach den Beihilfavorschriften erhalten, wird während des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.“

Artikel 4

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992, die durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stiefkind“ wird durch die Worte „Kind des Ehepartners“ ersetzt und nach den Worten „§ 1 Abs. 7“ werden die Worte „Satz 2“ angefügt.

Artikel 5
Neufassung
der Mutterschutzverordnung,
der Erholungsurlaubsverordnung,
der Erziehungsurlaubsverordnung und
der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Mutterschutzverordnung, der Erholungsurlaubsver-

ordnung und der Erziehungsurlaubsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Bekanntmachung
der Neufassung der Mutterschutzverordnung**

Vom 25. November 1994

Auf Grund des Artikels 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507) wird nachstehend der Wortlaut der Mutterschutzverordnung in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 11. Januar 1991 (BGBl. I S. 125),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507).

Die Rechtsvorschriften zu 2. und 3. wurden erlassen auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479).

Bonn, den 25. November 1994

**Der Bundesminister des Innern
Kanter**

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
(Mutterschutzverordnung – MuSchV)**

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;

8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 DM begrenzt.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie

mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Erholungsurlaubsverordnung**

Vom 25. November 1994

Auf Grund des Artikels 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507) wird nachstehend der Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1803),
2. den am 1. Januar 1994, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, am 1. April 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und
4. den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507).

Die Rechtsvorschriften zu 2. und 4. wurden erlassen auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst
(Erholungsurlaubsverordnung – EUrlV)**

§ 1

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
		Arbeitstage	
A 1 bis A 14, C 1, R 1	26	29	30
A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	26	30	30

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermo-

nat der Dienstzugehörigkeit; bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beträgt der Urlaub sechs Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(5) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 1; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(6) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Hat der Beamte vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(7) Für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten wird der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten; dies gilt auch für Lehrer an Bundeswehrfachschulen. Bei einer Erkrankung während der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit gilt § 9 entsprechend. Bleiben wegen einer dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung die vorlesungs- oder unterrichtsfreien Tage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den der Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die ihm Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

**Abwicklung des Urlaubs,
Übertragung in das folgende Urlaubsjahr**

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Beamten oder aus anderen zwingenden, von dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

§ 10

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11

Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 11

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; ein weitergehender Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung bleibt unberührt.

(2) Die Wartezeit (§ 3) beträgt drei Monate. Für die Übertragung des Urlaubs in das folgende Urlaubsjahr gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 12

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er bei einer solchen Dienstleistung Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden,
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält er

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden,

- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden,
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) Für den Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft kann die oberste Dienstbehörde

1. von der Anwendung des Absatzes 1 absehen,
2. der Bemessung des Zusatzurlaubs nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 2 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Bereich der Deutschen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde

1. statt des Zusatzurlaubs unter den gleichen Voraussetzungen Freischichten in entsprechendem Umfang gewähren,
2. von der Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 absehen,
3. der Bemessung der Freischichten nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 3 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(10) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht

1. für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafengewache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§§ 13 und 14

(weggefallen)

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 16

Auslandsverwendung

(1) Für im Ausland tätige Beamte, die nicht dem Auswärtigen Dienst angehören, gilt die Heimaturlaubsverordnung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Soweit Beamte in Ländern oder Gebieten nach § 2 Abs. 1 der Heimaturlaubsverordnung tätig sind, die nicht von der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 Satz 2 der Heimaturlaubsverordnung erfaßt sind, setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Auswärtigen fest.

(2) Im Ausland tätige behinderte Beamte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Behinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 17

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung**

Vom 25. November 1994

Auf Grund des Artikels 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507) wird nachstehend der Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 974),
2. den am 1. Januar 1994, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, am 1. April 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3507).

Die Rechtsvorschriften zu 2. und 3. wurden erlassen auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), neu gefaßt durch § 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154).

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrV)**

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inan-

spruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ausübt.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs

die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes Beihilfe nach den Beihilfevorschriften erhalten, wird während des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

§ 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1995
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1995 – AELV 1995)**

Vom 25. November 1994

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1995 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe in den Wirtschaftsjahren 1988/1989 bis 1992/1993 ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzugrunde zu legenden Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird.

(3) Bei Betrieben, deren Wirtschaftswert den höchsten in der jeweiligen Anlage ausgewiesenen Wirtschaftswert übersteigt, ist der Beziehungswert wie folgt zu ermitteln:

1. Wirtschaftswerte, die nicht ohne Rest durch die Zahl 1000 teilbar sind, werden auf den nächstniedrigeren, ohne Rest durch die Zahl 1000 teilbaren Wert abgerundet.
2. Bei Betrieben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist der für den Wirtschaftswert von 166 000 Deutsche Mark in Anlage 1 ausgewiesene Beziehungswert für je 1 000 Deutsche Mark, um die der Wirtschaftswert von 166 000 Deutsche Mark überstiegen wird,
 - a) bis zu einem Wirtschaftswert von 204 000 Deutsche Mark um jeweils 0,002,
 - b) bis zu einem Wirtschaftswert von 243 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0015,
 - c) bis zu einem Wirtschaftswert von 274 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0012,
 - d) bis zu einem Wirtschaftswert von 302 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0009,
 - e) bis zu einem Wirtschaftswert von 326 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0008,
 - f) bis zu einem Wirtschaftswert von 356 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0007,
 - g) bis zu einem Wirtschaftswert von 394 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0006,
 - h) bis zu einem Wirtschaftswert von 447 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0005,
 - i) bis zu einem Wirtschaftswert von 525 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0004,
 - j) bis zu einem Wirtschaftswert von 641 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0003,
 - k) bis zu einem Wirtschaftswert von 788 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0002,
 - l) bis zu einem Wirtschaftswert von 819 000 Deutsche Mark um jeweils 0,00014,
 - m) bis zu einem Wirtschaftswert von 855 000 Deutsche Mark um jeweils 0,00013,
 - n) bis zu einem Wirtschaftswert von 896 000 Deutsche Mark um jeweils 0,00012
 zu verringern. Bei einem Wirtschaftswert von mehr als 896 000 Deutsche Mark beträgt der Beziehungswert 0,3947.

3. Bei Betrieben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist der für den Wirtschaftswert von 246 000 Deutsche Mark in Anlage 2 ausgewiesene Beziehungswert für je angefangene 1 000 Deutsche Mark, um die der Wirtschaftswert von 246 000 Deutsche Mark überstiegen wird,
- a) bis zu einem Wirtschaftswert von 252 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0007,
 - b) bis zu einem Wirtschaftswert von 279 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0006,
 - c) bis zu einem Wirtschaftswert von 316 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0005,
 - d) bis zu einem Wirtschaftswert von 369 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0004,
 - e) bis zu einem Wirtschaftswert von 453 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0003,
 - f) bis zu einem Wirtschaftswert von 618 000 Deutsche Mark um jeweils 0,0002
- zu verringern. Bei einem Wirtschaftswert von mehr als 618 000 Deutsche Mark beträgt der Beziehungswert 0,1553.
- (4) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
 (zu § 1 Abs. 2)

Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert
bis 25 000	1,9019	73 000	0,9034	120 000	0,6207
26 000	1,8547	74 000	0,8944	121 000	0,6168
27 000	1,8100	75 000	0,8855	122 000	0,6129
28 000	1,7676	76 000	0,8769	123 000	0,6090
29 000	1,7275	77 000	0,8684	124 000	0,6052
30 000	1,6893	78 000	0,8601	125 000	0,6015
31 000	1,6530	79 000	0,8520	126 000	0,5978
32 000	1,6183	80 000	0,8440	127 000	0,5942
33 000	1,5853	81 000	0,8363	128 000	0,5906
34 000	1,5538	82 000	0,8286	129 000	0,5870
35 000	1,5236	83 000	0,8212	130 000	0,5836
36 000	1,4947	84 000	0,8138	131 000	0,5801
37 000	1,4670	85 000	0,8066	132 000	0,5767
38 000	1,4405	86 000	0,7996	133 000	0,5733
39 000	1,4150	87 000	0,7927	134 000	0,5700
40 000	1,3905	88 000	0,7859	135 000	0,5667
41 000	1,3669	89 000	0,7793	136 000	0,5635
42 000	1,3442	90 000	0,7727	137 000	0,5603
43 000	1,3224	91 000	0,7663	138 000	0,5572
44 000	1,3013	92 000	0,7600	139 000	0,5540
45 000	1,2809	93 000	0,7539	140 000	0,5510
46 000	1,2613	94 000	0,7478	141 000	0,5479
47 000	1,2423	95 000	0,7418	142 000	0,5449
48 000	1,2240	96 000	0,7360	143 000	0,5419
49 000	1,2062	97 000	0,7302	144 000	0,5390
50 000	1,1890	98 000	0,7246	145 000	0,5361
51 000	1,1724	99 000	0,7190	146 000	0,5333
52 000	1,1563	100 000	0,7136	147 000	0,5304
53 000	1,1406	101 000	0,7082	148 000	0,5276
54 000	1,1254	102 000	0,7029	149 000	0,5249
55 000	1,1107	103 000	0,6977	150 000	0,5221
56 000	1,0964	104 000	0,6926	151 000	0,5194
57 000	1,0825	105 000	0,6876	152 000	0,5168
58 000	1,0690	106 000	0,6826	153 000	0,5141
59 000	1,0558	107 000	0,6777	154 000	0,5115
60 000	1,0430	108 000	0,6729	155 000	0,5089
61 000	1,0306	109 000	0,6682	156 000	0,5064
62 000	1,0185	110 000	0,6636	157 000	0,5038
63 000	1,0067	111 000	0,6590	158 000	0,5013
64 000	0,9952	112 000	0,6545	159 000	0,4989
65 000	0,9840	113 000	0,6500	160 000	0,4964
66 000	0,9730	114 000	0,6457	161 000	0,4940
67 000	0,9624	115 000	0,6414	162 000	0,4916
68 000	0,9519	116 000	0,6371	163 000	0,4892
69 000	0,9418	117 000	0,6329	164 000	0,4869
70 000	0,9319	118 000	0,6288	165 000	0,4846
71 000	0,9222	119 000	0,6247	166 000	0,4823
72 000	0,9127				

Anlage 2
 (zu § 1 Abs. 2)

Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert
bis 25 000	0,7900	85 000	0,4639	145 000	0,3311
26 000	0,7839	86 000	0,4606	146 000	0,3296
27 000	0,7773	87 000	0,4575	147 000	0,3281
28 000	0,7704	88 000	0,4544	148 000	0,3267
29 000	0,7633	89 000	0,4513	149 000	0,3252
30 000	0,7561	90 000	0,4483	150 000	0,3237
31 000	0,7487	91 000	0,4453	151 000	0,3223
32 000	0,7412	92 000	0,4424	152 000	0,3209
33 000	0,7338	93 000	0,4395	153 000	0,3195
34 000	0,7263	94 000	0,4367	154 000	0,3181
35 000	0,7189	95 000	0,4339	155 000	0,3167
36 000	0,7115	96 000	0,4311	156 000	0,3153
37 000	0,7042	97 000	0,4284	157 000	0,3140
38 000	0,6969	98 000	0,4257	158 000	0,3126
39 000	0,6898	99 000	0,4230	159 000	0,3113
40 000	0,6827	100 000	0,4204	160 000	0,3100
41 000	0,6757	101 000	0,4178	161 000	0,3087
42 000	0,6689	102 000	0,4153	162 000	0,3074
43 000	0,6621	103 000	0,4128	163 000	0,3061
44 000	0,6555	104 000	0,4103	164 000	0,3048
45 000	0,6489	105 000	0,4079	165 000	0,3036
46 000	0,6425	106 000	0,4055	166 000	0,3024
47 000	0,6362	107 000	0,4031	167 000	0,3011
48 000	0,6300	108 000	0,4007	168 000	0,2999
49 000	0,6239	109 000	0,3984	169 000	0,2987
50 000	0,6179	110 000	0,3961	170 000	0,2975
51 000	0,6120	111 000	0,3939	171 000	0,2963
52 000	0,6063	112 000	0,3916	172 000	0,2951
53 000	0,6006	113 000	0,3894	173 000	0,2940
54 000	0,5951	114 000	0,3873	174 000	0,2928
55 000	0,5896	115 000	0,3851	175 000	0,2917
56 000	0,5842	116 000	0,3830	176 000	0,2905
57 000	0,5790	117 000	0,3809	177 000	0,2894
58 000	0,5738	118 000	0,3788	178 000	0,2883
59 000	0,5688	119 000	0,3768	179 000	0,2872
60 000	0,5638	120 000	0,3748	180 000	0,2861
61 000	0,5589	121 000	0,3728	181 000	0,2850
62 000	0,5541	122 000	0,3708	182 000	0,2839
63 000	0,5494	123 000	0,3689	183 000	0,2828
64 000	0,5448	124 000	0,3669	184 000	0,2818
65 000	0,5402	125 000	0,3650	185 000	0,2807
66 000	0,5358	126 000	0,3632	186 000	0,2797
67 000	0,5314	127 000	0,3613	187 000	0,2786
68 000	0,5271	128 000	0,3595	188 000	0,2776
69 000	0,5228	129 000	0,3576	189 000	0,2766
70 000	0,5187	130 000	0,3558	190 000	0,2756
71 000	0,5146	131 000	0,3541	191 000	0,2746
72 000	0,5105	132 000	0,3523	192 000	0,2736
73 000	0,5066	133 000	0,3506	193 000	0,2726
74 000	0,5027	134 000	0,3489	194 000	0,2716
75 000	0,4989	135 000	0,3472	195 000	0,2707
76 000	0,4951	136 000	0,3455	196 000	0,2697
77 000	0,4914	137 000	0,3438	197 000	0,2687
78 000	0,4878	138 000	0,3422	198 000	0,2678
79 000	0,4842	139 000	0,3405	199 000	0,2669
80 000	0,4807	140 000	0,3389	200 000	0,2659
81 000	0,4772	141 000	0,3373	201 000	0,2650
82 000	0,4738	142 000	0,3358	202 000	0,2641
83 000	0,4704	143 000	0,3342	203 000	0,2632
84 000	0,4671	144 000	0,3327	204 000	0,2623

Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert	Wirtschafts- wert DM	Bezie- hungs- wert
205 000	0,2614	219 000	0,2495	233 000	0,2388
206 000	0,2605	220 000	0,2487	234 000	0,2381
207 000	0,2596	221 000	0,2479	235 000	0,2374
208 000	0,2587	222 000	0,2471	236 000	0,2366
209 000	0,2579	223 000	0,2464	237 000	0,2359
210 000	0,2570	224 000	0,2456	238 000	0,2352
211 000	0,2561	225 000	0,2448	239 000	0,2345
212 000	0,2553	226 000	0,2440	240 000	0,2338
213 000	0,2545	227 000	0,2433	241 000	0,2331
214 000	0,2536	228 000	0,2425	242 000	0,2324
215 000	0,2528	229 000	0,2418	243 000	0,2318
216 000	0,2520	230 000	0,2410	244 000	0,2311
217 000	0,2511	231 000	0,2403	245 000	0,2304
218 000	0,2503	232 000	0,2395	246 000	0,2297

**Verordnung
über die Voraussetzungen für die Stilllegung
von Flächen bei Bezug einer Rente aus der Alters-
sicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente
(Flächenstilllegungsverordnung – FSV)**

Vom 25. November 1994

Auf Grund

- des § 22 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890),
- des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

- 2. die während der Gewährung der Produktionsaufgaberente stillgelegten Flächen weiterhin entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.

(4) Eine landwirtschaftliche Nutzung ruht nicht, wenn

- 1. es sich um Geringstland im Sinne des Bewertungsgesetzes handelt und dieses zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört oder
- 2. die Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

§ 1

**Stilllegung bei Bezug einer Rente
aus der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nur stillgelegt, wenn jede landwirtschaftliche Nutzung und jeglicher Anbau von Kulturpflanzen nicht nur vorübergehend eingestellt wird (nachhaltiges Brachlegen).

(2) Als Stilllegung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gilt die Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn

- 1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht, indem die Fläche insbesondere nicht zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse genutzt wird und
- 2. bei der Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 die besonderen Verpflichtungen erfüllt werden, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die gegenüber der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde übernommen worden sind.

Werden auf der stillgelegten Fläche Tätigkeiten verrichtet, die auf öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach § 3 oder nach Landesrecht, beruhen, gilt dies nicht als landwirtschaftliche Nutzung.

(3) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gilt auch als stillgelegt, wenn

- 1. unmittelbar vor dem Beginn einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bezogen wurde und

§ 2

**Stilllegung bei Bezug
einer Produktionsaufgaberente**

Ein Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kann eine Fläche nur

- 1. nach § 1 Abs. 1 oder
- 2. durch erstmalige Aufforstung für den gesamten in § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit genannten Zeitraum stilllegen.

§ 3

Pflichten bei Flächenstilllegung

(1) Legt der Empfänger einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte oder einer Produktionsaufgaberente eine Fläche nach § 1 Abs. 1 still, ist er verpflichtet,

- 1. die Fläche zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,
- 2. für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
- 3. die Fläche nicht zu düngen und darauf kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 141C) auszubringen,
- 4. auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- 5. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und

6. auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

Soweit Grünland brachgelegt wird, gilt Satz 1 Nr. 2 bis 6; Satz 1 Nr. 5 gilt nur dann nicht, wenn

1. der Schnitt und die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes nach Abstimmung mit der nach Landesrecht für Natur- oder Gewässerschutz zuständigen Stelle notwendig ist und
2. bei einem Bezieher einer Produktionsaufgaberechte ein Verkaufserlös die entstandenen Aufwendungen nicht mehr als geringfügig überschreitet.

(2) Bei Nutzung der Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere einer Verwendung zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Bei einer erstmaligen Aufforstung nach § 2 Nr. 2 ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die erstmals aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen.

§ 4

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstilllegung (Stilllegungsverordnung – StillV) vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel¹⁾**

Vom 25. November 1994

Es verordnen das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund

- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
 - des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft
- und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund
- des § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft:

Artikel 1

Verordnung

über nährwertbezogene Angaben
bei Lebensmitteln und die Nährwert-
kennzeichnung von Lebensmitteln
(Nährwert-Kennzeichnungsverordnung – NKV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die nährwertbezogenen Angaben im Verkehr mit Lebensmitteln und in der Werbung für Lebensmittel sowie die Nährwertkennzeichnung

von Lebensmitteln, soweit sie zur Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für natürliches Mineralwasser, Trink- und Quellwasser.

(3) Mit Ausnahme des § 6 gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Nahrungsergänzungen.

(4) Die Vorschriften der Diätverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. nährwertbezogene Angabe:

jede im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel erscheinende Darstellung oder Aussage, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel auf Grund seines Energiegehaltes oder Nährstoffgehaltes besondere Nährwerteigenschaften besitzt. Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Angabe der Art oder der Menge eines Nährstoffes sowie Angaben oder Hinweise auf den Alkoholgehalt eines Lebensmittels sind keine nährwertbezogenen Angaben im Sinne dieser Verordnung;

2. Nährwertkennzeichnung:

jede in der Etikettierung eines Lebensmittels erscheinende Angabe über

- a) den Brennwert,
- b) den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Fett, Ballaststoffen,
- c) die in Anlage 1 aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine und Mineralstoffe sowie Natrium,
- d) Stoffe, die einer der Nährstoffgruppen nach den Buchstaben b und c angehören oder deren Bestandteil bilden, einschließlich Cholesterin;

¹⁾ Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 276 S. 40) in deutsches Recht umgesetzt.

3. Brennwert:

der berechnete Energiegehalt eines Lebensmittels, wobei der Berechnung für

- ein Gramm Fett 37 kJ (oder 9 kcal),
- ein Gramm Eiweiß 17 kJ (oder 4 kcal),
- ein Gramm Kohlenhydrate 17 kJ (oder 4 kcal),
(ausgenommen mehrwertige Alkohole)
- ein Gramm Ethylalkohol 29 kJ (oder 7 kcal),
- ein Gramm organische Säure 13 kJ (oder 3 kcal),
- ein Gramm mehrwertige Alkohole 10 kJ (oder 2,4 kcal)

zugrunde gelegt werden;

4. Eiweiß:

der nach der Formel „Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) \times 6,25“ berechnete Eiweißgehalt; im Einzelfall können auch andere anerkannte lebensmittel-spezifische Faktoren verwendet werden;

5. Kohlenhydrat:

jegliches Kohlenhydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird, einschließlich mehrwertiger Alkohole;

6. Zucker:

alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole;

7. Fett:

alle Lipide, einschließlich Phospholipide;

8. gesättigte Fettsäuren:

Fettsäuren ohne Doppelbindung;

9. einfach ungesättigte Fettsäuren:

Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung;

10. mehrfach ungesättigte Fettsäuren:

Fettsäuren mit durch cis-cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen;

11. „durchschnittlicher Wert“ oder „durchschnittlicher Gehalt“:

der Wert oder der Gehalt, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können.

§ 3**Beschränkung nährwertbezogener Angaben**

Im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung dürfen nur nährwertbezogene Angaben verwendet werden, die sich auf den Brennwert oder auf die in § 2 Nr. 2 aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffgruppen, deren Bestandteile oder auf Kochsalz beziehen.

§ 4**Nährwertkennzeichnung**

(1) Wer nährwertbezogene Angaben nach § 3 im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebens-

mittel mit Ausnahme produktübergreifender Werbekampagnen verwendet, hat folgende Nährwertkennzeichnung anzugeben:

1. den Brennwert und den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett oder
2. den Brennwert und den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Natrium

des Lebensmittels, über das die nährwertbezogene Angabe erfolgt. Bezieht sich die nährwertbezogene Angabe auf Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium oder Kochsalz, so hat die Nährwertkennzeichnung mit den Angaben gemäß Nummer 2 zu erfolgen.

(2) Die Nährwertkennzeichnung darf zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 den Gehalt an

1. Stärke,
2. mehrwertigen Alkoholen,
3. einfach ungesättigten Fettsäuren,
4. mehrfach ungesättigten Fettsäuren,
5. Cholesterin oder
6. den in Anlage 1 aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitaminen und Mineralstoffen

enthalten.

(3) Bezieht sich eine nährwertbezogene Angabe auf Stoffe, die einer der in Absatz 1 oder 2 genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteil bilden, so ist die Angabe des Gehaltes dieser Stoffe erforderlich. Bei der Angabe des Gehaltes an einfach oder mehrfach ungesättigten Fettsäuren oder an Cholesterin ist zusätzlich der Gehalt an gesättigten Fettsäuren anzugeben. Diese Angabe verpflichtet nicht zu der Nährwertkennzeichnung gemäß Absatz 1 Nr. 2.

§ 5**Art und Weise der Kennzeichnung**

(1) Die Angaben nach § 4 sind in einer Tabelle zusammenzufassen und untereinander aufzuführen. Sofern die Anordnung der Angaben aus Platzmangel untereinander nicht möglich ist, dürfen diese hintereinander aufgeführt werden. Die Angaben nach § 4 Abs. 1 sind in der dort angegebenen Reihenfolge anzugeben.

(2) Die Angabe des Brennwertes und des Gehaltes an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen hat je 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels zu erfolgen. Bei Lebensmitteln in Fertigpackungen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, können diese Angaben stattdessen auf der Grundlage der Zubereitung gemacht werden, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und die Angaben sich auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen. Zusätzlich können die Angaben je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen angegeben ist.

(3) Die Angabe des Brennwertes und des Gehaltes an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen hat jeweils mit

dem durchschnittlichen Wert oder Gehalt sowie in folgenden Einheiten zu erfolgen:

1. der Brennwert in Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal),
2. der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Fett (ausgenommen Cholesterin), Ballaststoffen und Natrium in Gramm (g),
3. der Gehalt an Cholesterin in Milligramm (mg),
4. der Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen in den in Anlage 1 aufgeführten Einheiten.

(4) In den Fällen, in denen Zucker, mehrwertige Alkohole oder Stärke angegeben werden, hat diese Angabe unmittelbar auf die Angabe des Kohlenhydratgehaltes in folgender Weise zu erfolgen:

Kohlenhydrate	g,
davon	
– Zucker	g,
– mehrwertige Alkohole	g,
– Stärke	g.

(5) In den Fällen, in denen die Menge oder die Art der Fettsäuren oder die Menge des Cholesterins angegeben wird, hat diese Angabe unmittelbar auf die Angabe des Gesamtfetts in folgender Weise zu erfolgen:

Fett	g,
davon	
– gesättigte Fettsäuren*)	g,
– einfach ungesättigte Fettsäuren*)	g,
– mehrfach ungesättigte Fettsäuren*)	g,
– Cholesterin	mg.

(6) Angaben über Vitamine und Mineralstoffe müssen zusätzlich als Prozentsatz der in Anlage 1 empfohlenen Tagesdosen ausgedrückt werden.

(7) Die Angaben der Nährwertkennzeichnung sind an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht lesbar und bei Fertigpackungen unverwischbar anzubringen. Sie können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Die Angaben sind wie folgt anzubringen:

1. bei Abgabe in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett;
2. bei anderer Abgabe als in Fertigpackungen jeweils in Zusammenhang mit den nährwertbezogenen Angaben.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 können die Angaben

1. bei Abgabe der Fertigpackungen an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf einer Sammelpackung oder in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sein;
2. bei Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben

werden, jeweils in Zusammenhang mit den nährwertbezogenen Angaben erfolgen;

3. bei Fertigpackungen, die in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden, in einer dem Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung enthalten sein, wenn der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird.

(9) Abweichend von Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 können die Angaben

1. bei loser Abgabe an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sein;
2. bei Abgabe in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle in einer dem Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung enthalten sein, wenn der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird.

§ 6

Verbot bestimmter Hinweise

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen zu verwenden, die darauf hindeuten, daß ein Lebensmittel schlankmachende, schlankheitsfördernde oder gewichtsverringende Eigenschaften besitzt. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel im Sinne des § 14a der Diätverordnung, die zur Verwendung als Tagesration bestimmt sind.

(2) Es ist ferner verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen zu verwenden, die

1. auf einen geringen Brennwert hindeuten, wenn
 - a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, Suppen und Brühen, der Brennwert mehr als 210 Kilojoule oder 50 Kilokalorien pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,
 - b) bei Getränken, Suppen und Brühen der Brennwert mehr als 84 Kilojoule oder 20 Kilokalorien pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt;
2. auf einen verminderten Brennwert hindeuten, wenn
 - a) die in Anlage 2 festgesetzten Höchstwerte überschritten werden oder
 - b) der Brennwert bei in Anlage 2 nicht aufgeführten Lebensmitteln den durchschnittlichen Brennwert vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet,
3. auf einen verminderten Nährstoffgehalt hindeuten, wenn der Gehalt an Nährstoffen den durchschnittlichen Nährstoffgehalt vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet; abweichend davon darf
 - a) auf eine Kohlenhydratverminderung bei Brot, Backwaren und Teigwaren sowie Mischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse hingewiesen werden, wenn der durchschnittliche Kohlenhydratgehalt um mindestens 30 vom Hundert verringert ist,

*) Jeweils berechnet als Triglycerid.

- b) auf eine Kochsalz- oder Natriumverminderung nur bei den in Anlage 3 genannten Lebensmitteln hingewiesen werden; die dort festgesetzten Höchstwerte der Natriumgehalte dürfen nicht überschritten werden;
- 4. auf einen geringen Kochsalz- oder Natriumgehalt hindeuten, wenn
 - a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, der Natriumgehalt mehr als 120 Milligramm pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,
 - b) bei Getränken der Natriumgehalt mehr als 2 Milligramm pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt.

(3) Im Verkehr mit Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit bestimmt sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel dürfen Bezeichnungen oder Angaben, die auf einen geringen oder verminderten Brennwert hindeuten, nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel den Anforderungen des § 14a Abs. 1 der Diätverordnung entsprechen. Für diese Lebensmittel werden die in Anlage 2 Liste A Nr. 2.2 der Diätverordnung genannten Eisenverbindungen als Zusatzstoffe zugelassen; die zugesetzte Menge an diesen Stoffen ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Diätverordnung anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung für Hauptmahlzeiten zum Verzehr an Ort und Stelle der Hinweis „zur gewichtskontrollierten Ernährung“ verwendet werden, sofern der Brennwert 2100 Kilojoule oder 500 Kilokalorien pro Hauptmahlzeit nicht überschreitet.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gewerbsmäßig im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel entgegen § 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1 Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4, 5, 6 oder 7 Satz 1 oder 3 Lebensmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsfristen

Bis zum 1. Oktober 1995 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden.

Anlage 1

(zu § 2 Nr. 2 Buchstabe c § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 5 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 6)

Vitamine und Mineralstoffe, die in der Angabe enthalten sein können, und ihre empfohlene Tagesdosis

Vitamin A µg*)	800	Vitamin D µg	5
Vitamin B ₁ mg	1,4	Vitamin E mg	10
Vitamin B ₂ mg	1,6	Biotin mg	0,15
Vitamin B ₆ mg	2	Calcium mg	800
Pantothensäure mg	6	Phosphor mg	800
Folsäure µg	200	Eisen mg	14
Niacin mg	18	Magnesium mg	300
Vitamin B ₁₂ µg	1	Zink mg	15
Vitamin C mg	60	Jod µg	150

In der Regel sollte eine Menge von mindestens 15 Prozent der in dieser Anlage angegebenen empfohlenen Tagesdosis in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion enthält, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn auf einen verminderten oder geringen Gehalt an den Vitaminen oder Mineralstoffen hingewiesen wird.

*) 1 µg Vitamin A entsprechen 6 µg all-trans-β-Carotin oder 12 µg andere Provitamin A-Carotinoide.

Anlage 2
(§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

Lebensmittel	Brennwert des verzehrfertigen Lebensmittels	
	kJ/100 g	kcal/100 g
Brot	840	200
Dauerbackwaren sowie Knabberartikel auf Getreide- und Kartoffelbasis		
Feinbackwaren, ausgenommen Obstkuchen	1260	300
Obstkuchen	840	200
Fleischerzeugnisse*), ausgenommen Leber- und Blutwürste	840	200
Leberwürste*)	1050	250
Blutwürste*)	590	140
Erzeugnisse aus Heringen, Makrelen und Sardinen	670	160

*) Die Analysenwerte für das bindegewebeisfreie Fleischeiweiß im Gesamterzeugnis und im Fleischeiweiß dürfen nicht niedriger sein als in vergleichbaren Erzeugnissen ohne Brennwertverminderung.

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)

Lebensmittel	Natriumgehalt des verzehrfertigen Lebensmittels höchstens mg in 100 g
Brot, Kleingebäck und sonstige Backwaren	250
Fertiggerichte und fertige Teilgerichte	250
Suppen, Brühen und Soßen	250
Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren	250
Kartoffeltrockenerzeugnisse	300
Kochwürste	400
Käse und Erzeugnisse aus Käse	450
Brühwürste und Kochpökelwaren	500

Artikel 2

Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) geändert worden ist, werden die Worte „Auf den Fertigpackungen sind“ durch die Worte „Bei Nahrungsergänzungen sind auf den Fertigpackungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

In § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) sowie durch Artikel 91 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) sowie durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
2. § 7b wird wie folgt gefaßt:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Erzeugnisse bis zum 1. Oktober 1995 noch nach den vor dem 1. Januar 1994 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Erzeugnisse, die vor dem

1. Oktober 1995 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 5

Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

In § 4 Abs. 3 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129), außer Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Berichtigung
der Neufassung der Schiffssicherheitsverordnung**

Vom 23. November 1994

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Abs. 1 ist die Angabe „1974/88“ durch die Angabe „1974/78“ zu ersetzen.
2. In § 5 Abs. 6 ist die Angabe „Nr. 24“ durch die Angabe „Nr. 23“ zu ersetzen.
3. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 ist die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 9“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. November 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
P. Keidel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2506/94 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen	L 267/1	18. 10. 94
17. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2507/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/92 mit Bestimmungen zur Durchführung von Sondermaßnahmen für Tafeloliven	L 267/3	18. 10. 94
17. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2510/94 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in China	L 267/6	18. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2526/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Bestimmungen zur Gewährung von Prämien im Sektor Rindfleisch	L 269/9	20. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2527/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 269/11	20. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2529/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker	L 269/14	20. 10. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vorn
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2533/94 der Kommission zur Einstellung des See- lachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 269/24	20. 10. 94
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2534/94 der Kommission zur Einstellung des See- lachsfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 269/25	20. 10. 94
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2535/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau fanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 269/26	20. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2545/94 der Kommission zur Einstellung des See- teufelfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 270/4	21. 10. 94
21. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2561/94 der Kommission mit Sondermaßnahme zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Spanien	L 272/10	22. 10. 94
21. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2562/94 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EG) Nr. 2444/94 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 272/12	22. 10. 94
21. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2566/94 der Kommission zur Senkung der im Wirt- schaftsjahr 1994/95 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Oran- gen und Mandarinen wegen Überschreitung der für das Wirt- schaftsjahr 1993/94 festgesetzten Interventionsschwellen	L 272/30	22. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2577/94 der Kommission über Sondermaßnahmen bezüglich der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1994 für die Ausfuhr von Malz erteilten Lizenzen	L 273/2	25. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur An- wendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 273/4	25. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2580/94 der Kommission zur Änderung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 3713/92 zur Verschiebung des Zeitpunkts der An- wendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel auf die Einfuhr aus bestimmten Drittländern	L 273/7	25. 10. 94
25. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2586/94 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1994/95 vorgesehenen und wegen Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden garantierten Höchstmenge herabzusetzenden Interventionspreises für Olivenöl	L 274/1	26. 10. 94
25. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2587/94 der Kommission zur Änderung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obli- gatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 274/2	26. 10. 94
26. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2609/94 der Kommission zur Einstellung des Fangs von Kaisergranat durch Schiffe unter französischer Flagge	L 279/4	28. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2621/94 des Rates über die unentgeltliche Liefe- rung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Republik Moldau	L 280/2	29. 10. 94
28. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2632/94 der Kommission zur Änderung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 280/43	29. 10. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2658/94 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 284/24	1. 11. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2660/94 der Kommission zur Änderung der Ver- ordnung (EG) Nr. 675/94 zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 3640/93 und (EG) Nr. 3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderrege- lungen für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal	L 284/29	1. 11. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2661/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen	L 284/31	1. 11. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2662/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2025/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen	L 284/33	1. 11. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2663/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 284/35	1. 11. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2664/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 284/37	1. 11. 94
31. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2665/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 284/39	1. 11. 94
3. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2675/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen	L 285/5	4. 11. 94
3. 11. 94 Verordnung (EG) Nr. 2676/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen	L 285/7	4. 11. 94
Andere Vorschriften		
17. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2508/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/94 mit Vorschriften für die Verwaltung der für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden mengenmäßigen Kontingente	L 267/4	18. 10. 94
9. 9. 94 Verordnung (EG) Nr. 2515/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 275/1	26. 10. 94
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2516/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 455/94 zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1994 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können	L 268/1	19. 10. 94
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2517/94 der Kommission zur Eröffnung einer Dauer-ausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 268/3	19. 10. 94
18. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2523/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 269/1	20. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2528/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 578/94 zur Aufteilung der 1993 und 1994 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates aus den AKP-Staaten einzuführenden Rindfleischmengen	L 269/13	20. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2543/94 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1263/94 über die Einstellung bestimmter Handels- und Finanzbeziehungen zu Haiti	L 271/1	21. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2546/94 der Kommission über die Zuteilung nicht beantragter Mengen des für gefrorenes Rindfleisch eröffneten Einfuhrzollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 130/94 des Rates	L 270/5	21. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2547/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in bezug auf die Einfuhrzölle für Qualitätsweizen	L 270/7	21. 10. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2556/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine mit Ausnahme der Ausfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 1418/94 der Kommission eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll	L 270/24	21. 10. 94
19. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2557/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland	L 270/27	21. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2558/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in China, Brasilien, Singapur, Thailand und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 272/1	22. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2559/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien und Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 272/4	22. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2560/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 272/6	22. 10. 94
20. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2563/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1708/94 hinsichtlich der Abweichung von mehreren Fristen für die Bestimmung der für 1995 zuzuteilenden Referenzmengen und ihre Mitteilung	L 272/13	22. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2579/94 der Kommission zur Festsetzung der für Seidenraupen zu gewährenden, in Ecu ausgedrückten und infolge von Währungsneufestsetzungen gekürzten Beihilfe	L 273/6	25. 10. 94
25. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2588/94 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2500/94 zur Festlegung der Mengen, die den Einführern von Spielzeug des KN-Codes 9503 41 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1921/94 des Rates eingeführten zusätzlichen mengenmäßigen Kontingents zugewiesen werden	L 274/3	26. 10. 94
27. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2612/94 der Kommission zur Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 127 B und 145 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhr von Textilwaren aus bestimmten Drittländern	L 279/7	28. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2620/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen	L 280/1	29. 10. 94
24. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2622/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	L 280/3	29. 10. 94
28. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2631/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 hinsichtlich bestimmter Beträge, die nach Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse in Ecu festgesetzt wurden	L 280/41	29. 10. 94
28. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2633/94 der Kommission mit zusätzlichen Übergangsmaßnahmen für die Gewährung der Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl gemäß Verordnung (EG) Nr. 2395/94	L 280/44	29. 10. 94
27. 10. 94 Verordnung (EG) Nr. 2634/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung auf den Philippinen, in Brasilien, Pakistan, Indonesien und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 280/46	29. 10. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2648/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 284/1	1. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2657/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 40 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 284/22	1. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2659/94 der Kommission über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 284/26	1. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2666/94 der Kommission zur Staffelung der Einfuhrpreise für Obst und Gemüse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums	L 284/41	1. 11. 94
31. 10. 94	Verordnung (EG) Nr. 2674/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 285/1	4. 11. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1721/94 der Kommission vom 14. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994)	L 267/38	18. 10. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993)	L 268/32	19. 10. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission vom 15. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABI. Nr. L 150 vom 16. 6. 1994)	L 268/37	19. 10. 94
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2238/94 des Rates vom 14. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 hinsichtlich des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, das von dem brasilianischen Unternehmen Rima Electrometalurgia SA hergestellt wird (ABI. Nr. L 240 vom 15. 9. 1994)	L 280/90	29. 10. 94